
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

- 1.1.1 Grundlage aller mit der **Wista Informationstechnologie GmbH** als Auftragnehmer (in der Folge "WISTA" genannt) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – (in der Folge "AGB"), die einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens WISTA bilden.
- 1.1.2 Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers auf eigene AGB, welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form WISTA diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch WISTA. Stillschweigen zu Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.1.3 Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und richten sich nicht an Verbraucher.
- 1.1.4 Diese AGB gelten für Lieferungen von allen Komponenten eines Vertrages zwischen WISTA und dem Auftraggeber (Hardware-, Softwarekomponenten) in Form von Kauf, Miete oder Leasing und IT-Werkleistungen, sowie Dienstleistungen (in der Folge "Leistung(en)" genannt), Implementierung, Anpassungen, IT-Beratung, Wartung oder Schulung.
- 1.1.5 Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen WISTA und Auftraggeber, bis WISTA dem Auftraggebers geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der Auftraggeber den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

1.2 Weitergabe des Auftrages, Arbeitsgemeinschaft

- 1.2.1 WISTA ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.
- 1.2.2 Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber nur für die von ihnen durchgeführten vertragsgegenständlichen Leistungen; insbesondere haften die einzelnen Mitglieder nicht auch für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.
- 1.2.3 Sofern WISTA auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. WISTA ist nur für die von ihr selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Angebote, Kostenvoranschläge

- 2.1.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von WISTA freibleibend und unverbindlich und verpflichten WISTA nicht zur Leistung. Technische, sowie sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.1.2 Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten udgl. enthaltenen Angaben über die von WISTA angebotenen Leistungen unverbindlich; maßgeblich sind nur die von WISTA in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikationen laut Vertrag.
- 2.1.3 Sämtliche von WISTA erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen von WISTA.

2.2 Bestellung

2.2.1 Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot.

2.2.2 WISTA ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.3 Zustandekommen des Vertrages

2.3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von WISTA schriftlich, per Fax oder E-Mail angenommen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.

2.3.2 Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich.

2.3.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung von WISTA durch dessen Vorleistungserbringer, WISTA nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informiert WISTA den Auftraggeber unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.

2.3.4 Allfällige, für die Ausführung des Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, WISTA diesbezüglich unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. WISTA ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

2.3.5 Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster undgl ist WISTA auf deren Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber nicht zustande kommt, sofern nicht anders vereinbart.

2.3.6 WISTA ist berechtigt, die Annahmeerklärung zu widerrufen, solange der Widerruf noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

3. Leistungsumfang, -erbringung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch WISTA erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, in einer von WISTA gewählten branchenüblichen Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftraggebers) innerhalb der normalen Arbeitszeit von WISTA. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt (siehe Punkt 3.1.5). Die Auswahl der vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Personen obliegt WISTA, die berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen (siehe Punkt 1.2).

3.1.2 Der genaue Umfang der von WISTA zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern mit WISTA ein Service-Level-Agreement (in der Folge „SLA“) vereinbart wurde, wird WISTA entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Leistungen sorgen.

3.1.3 WISTA ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Leistungen zu erwarten ist.

3.1.4 Grundlage der für die Leistungserbringung von WISTA eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des Auftraggebers eine Änderung der Leistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird WISTA auf Wunsch des Auftraggebers ein entsprechendes neues Angebot unterbreiten.

- 3.1.5 Leistungen von WISTA, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei WISTA gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei WISTA üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von WISTA zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 3.1.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist WISTA weder verpflichtet, ein Benutzer- oder Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben (z.B. bei Lieferung von Software oder Hardware), noch Schulungen zu halten. Werden vom Auftraggeber Schulungen gegen gesondertes Entgelt bestellt, können diese nach Ermessen von WISTA in von WISTA zu bestimmenden Räumlichkeiten abgehalten werden. Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw. eine fortlaufende Wartung etc. sind ebenfalls jeweils gesondert zu vereinbaren und zu den jeweils bei WISTA gültigen Sätzen zu vergüten.
- 3.1.7 WISTA haftet nicht für Qualitätsmängel gelieferter Produkte, hinsichtlich des vom Auftraggeber gewählten Verwendungsortes oder der technischen Voraussetzungen, die der Auftraggeber für die Verwendung geschaffen hat. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftraggebers, die räumlichen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung der von WISTA erbrachten Leistungen zu schaffen. Von WISTA erbrachte Beratungsleistungen für die Schaffung der kundenseitigen technischen/räumlichen Voraussetzungen zur Verwendung gelieferter Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt, auch wenn sie vom Angebot nicht umfasst sind. Mit Inanspruchnahme solcher Beratungsleistungen erteilt der Auftraggeber einen Beratungsauftrag.
- 3.1.8 WISTA übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht installierte, betriebene, oder betreute Serversysteme, PC-Netzwerke- und sonstige Telekommunikationseinrichtungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Systemen physisch oder logisch vorgelagert sind.
- 3.1.9 WISTA ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet WISTA dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Leistung tauglich macht, so haftet dafür der Auftraggeber.
- 3.1.10 WISTA haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten sie zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen sie in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.
- 3.1.11 Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.
- 3.1.12 Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig.

3.2 Leistungsfristen, Termine, Verzug

- 3.2.1 Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart wurde. Diese beginnen mit Zustandekommen des Vertrages – wenn dieser aber von einer behördlichen Genehmigung abhängt, mit deren Erteilung. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft.
- 3.2.2 Wird aus Verschulden von WISTA eine unverbindliche Leistungsfrist um mehr als sechs Wochen, eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als drei Wochen überschritten, so kann der Auftraggeber WISTA schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest drei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

- 3.2.3 Bei einem von WISTA nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbar Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich WISTA zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um sechs Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 3.2.4 Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen nicht erbracht werden, so ist WISTA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von WISTA gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber WISTA die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen. Ist die Rückstellung der von WISTA bereits erbrachten Leistungen unmöglich oder untunlich, so hat der Auftraggeber WISTA deren Verkehrswert zu ersetzen.
- 3.2.5 Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt WISTA aufgrund eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den in Punkt 3.2.4 erwähnten Aufwendungen vom Auftraggeber eine Pönale von zumindest 15% des Kaufpreises als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt WISTA unbenommen.

3.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch WISTA erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von WISTA enthalten sind.
- 3.3.2 Sofern die Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt dieser die zur Erbringung der Leistungen durch WISTA erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inklusive Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von WISTA Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an die von WISTA benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.3.3 Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von WISTA zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von WISTA geforderten Form zur Verfügung und unterstützt WISTA auf Wunsch bei der Problemanalyse und der Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Leistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von WISTA für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit WISTA hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.3.4 Soweit nicht anders vereinbart, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung (z.B. Telekommunikationsnetz) sorgen.

- 3.3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von WISTA erforderlichen Passwörter vertraulich zu behandeln. Besteht der Verdacht der Kenntnis dieser Passwörter durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber die Passwörter unverzüglich zu ändern oder – falls dies nur durch WISTA vorgenommen werden kann – WISTA unverzüglich schriftlich mit der Änderung der Passwörter zu beauftragen. Werden Leistungen von WISTA von unberechtigten Dritten unter Verwendung von Passwörtern in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung der Passwörter bei WISTA. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung seitens des Auftraggebers oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
- 3.3.6 Der Auftraggeber hat die an WISTA übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.3.7 Der Auftraggeber hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass WISTA in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass WISTA und/oder die durch WISTA beauftragten Dritten für die Erbringung der Leistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter, mit ihm verbundene Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 3.3.8 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von WISTA erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von WISTA noch zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die WISTA hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei WISTA jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.3.9 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von WISTA eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet WISTA für jeden daraus entstehenden Schaden.
- 3.3.10 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

3.4 Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 3.4.1 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Preisgefahr ab Bereitstellung der Leistung zur Abholung oder ab Übergabe an einen Transporteur.
- 3.4.2 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber die ordnungsgemäß erbrachten (Teil-)Leistungen von WISTA unverzüglich abzunehmen. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Auftraggebers ist WISTA berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einzulagern. WISTA kann sich hierzu auch einer Spedition oder eines Lagerhalters bedienen.
- 3.4.3 Während der Dauer des Annahmeverzugs hat der Auftraggeber an WISTA als Ersatz der entsprechenden Lagerkosten ohne weiteren Nachweis pro Monat pauschal 1% des Kaufpreises zu bezahlen. WISTA ist darüber hinaus berechtigt, anfallende höhere Lagerkosten zu fordern. Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme der Liefergegenstände verweigert oder erklärt, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann WISTA vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. WISTA ist berechtigt als Schadenersatz eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von pauschal 20% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt WISTA unbenommen.

3.5 Änderungen des Leistungsumfanges

- 3.5.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Notwendigkeit der Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Eine Änderung des Leistungsumfanges wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragsparteien bindend.

4. Immaterialgüterrechte

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen stehen WISTA bzw. dessen Lizenzgebern zu, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.1.2 Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen.
- 4.1.3 Durch den gegenständlichen Vertrag wird, abgesehen von Punkt 4.5, lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus. WISTA räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.
- 4.1.4 Alle anderen Rechte sind WISTA bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten; ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen oder sonstige Sachen, an denen Rechte von WISTA oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder anders als am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu benutzen, sofern nicht anders vereinbart oder sich dies zwingend aus der Natur des Auftrages ergibt.
- 4.1.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand vertragsgemäß zu gebrauchen und WISTA diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter durch den Auftraggeber oder diesem zurechenbare Dritte siehe Punkt 8.4.
- 4.1.6 Eine Übertragung des Source Codes von WISTA an den Auftraggeber ist – sofern nicht anders vereinbart – weder für Standard-, noch für Individualsoftware geschuldet.

4.2 Sicherungskopien, Eigentumshinweise

- 4.2.1 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- 4.2.2 Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen von WISTA bzw. Dritter dürfen vom Auftraggeber weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.

4.3 Unterlagen von WISTA

- 4.3.1 Angebote, Ausführungsunterlagen wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen udgl. von WISTA bleiben geistiges Eigentum von WISTA und unterliegen den einschlägigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz.

4.3.2 Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind allenfalls überlassene Handbücher und Dokumentationen in elektronischer Form vom Auftraggeber zu löschen. Diese Unterlagen können – sofern deren Übermittlung vereinbart wurde – auch in der Originalsprache übermittelt werden. WISTA ist jedoch nicht verpflichtet, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

4.4 Nutzungsrechte an nicht eigens für den Auftraggeber erstellten Leistungen

4.4.1 Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und – falls vereinbart – dazugehörige Dokumentationen unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen zum vertragsgegenständlichen Zwecke zu benutzen. Dieses Recht ist bei mitgelieferter Hardware ausschließlich auf die Nutzung auf dieser Hardware, bei selbständiger Software, ausschließlich auf der im Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierten Hardware beschränkt.

4.4.2 Alle anderen Rechte an den Leistungen sind WISTA bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten, sodass der Auftraggeber – ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von WISTA daher insbesondere nicht berechtigt ist, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, zurück zu entwickeln, zurück zu übersetzen, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren. Die Benutzung der Leistungen auf nicht vertragsgegenständlicher Hardware darf nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung erfolgen.

4.4.3 Der Auftraggeber hat bei der Nutzung lizenzpflichtiger Software, die ihm von WISTA überlassen wurde, die jeweiligen Software-Lizenzbestimmungen und die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen zu beachten. Diese Bestimmungen werden dem Auftraggeber von WISTA auf Verlangen in die Originalsprache übermittelt; WISTA trifft keine Pflicht, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

4.4.4 WISTA leistet keine Gewähr für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder „Shareware“ qualifiziert ist; diesbezüglich sind sämtliche Ansprüche des Auftraggeber ausgeschlossen.

4.5 Nutzungsrechte an eigens für den Auftraggeber erstellten Leistungen

4.5.1 Der Auftraggeber erwirbt an von WISTA individuell und gegen gesondertes Entgelt für ihn erstellten Leistungen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, sofern nicht anders vereinbart, abgesehen vom Verwertungsrecht gegenüber Dritten, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte. WISTA verbleibt in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den internen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen und Dritten gegenüber zu verwerten. Der Auftraggeber verpflichtet sich sämtliche Bearbeitungen auf Aufforderung WISTA unter Einräumung sämtlicher bekannter und zukünftig bekannt werdender immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte zu übergeben, ohne dass hierdurch eine Einschränkung der vertragsgemäßen Benützung durch den Auftraggeber entsteht.

4.6 Verletzung dieser Rechte, Folgen

4.6.1 Jede Verletzung dieser Rechte von WISTA zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

5. Entgelt

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive USt., soweit die USt. nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.
- 5.1.2 Nebenkosten für Nebenleistungen, wie insbesondere Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatoren Entsorgung sowie die Kosten für die Altgeräteentsorgung bzw. die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten, Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter von WISTA und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen etc., weiters allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Eine von WISTA durchgeführte Kalkulation der Nebenkosten ist unverbindlich.
- 5.1.3 Zusätzliche Leistungen wie insbesondere Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen und Wartungsarbeiten an Lieferungen und Leistungen von WISTA, die über allfällige Verpflichtungen aus Gewährleistungsansprüchen hinausgehen, sind gesondert zu beauftragen und werden gesondert zu den jeweils bei WISTA gültigen Sätzen verrechnet.
- 5.1.4 WISTA ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

5.2 Zahlungsbedingungen, Verzug, Eigentumsvorbehalt

- 5.2.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2.2 WISTA ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 5.2.3 Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des Auftraggebers – Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.
- 5.2.4 Bei Zahlungsverzug ist WISTA berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verrechnen. Die im Fall des Verzugs entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.2.5 Bei Zahlungsverzug ist WISTA weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers inne zu halten.
- 5.2.6 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen in Verzug oder verweigert der Auftraggeber grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so treten die Rechtsfolgen nach Punkt 3.2.4 und 3.2.5 ein.
- 5.2.7 Darüber hinaus ist WISTA berechtigt, die erbrachte Leistung – soweit dies nicht unmöglich bzw. unzumutbar ist – unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des Auftraggebers ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf deren Kosten nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die vom Auftraggeber hiermit eingeräumte Eigenmacht wieder in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, WISTA umgehend Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die erbrachte Leistung befindet, zu ermöglichen.
- 5.2.8 Die erbrachte Leistung sowie Bestandteile und Zubehör sind vom Auftraggeber in allen Fällen der Vertragsaufhebung auf dessen Kosten und Gefahr an WISTA zurückzustellen. Ist die Rückstellung der von WISTA bereits erbrachten Leistung unmöglich oder unzumutbar, so hat der Auftraggeber WISTA deren Verkehrswert zu ersetzen.
- 5.2.9 Die erbrachte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im Eigentum von WISTA.

- 5.2.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts behutsam zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen und dies WISTA schriftlich nachzuweisen. Der Auftraggeber hat WISTA unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Leistung, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen, der Vernichtung der Leistung, von einem Besitzwechsel, sowie dem eigenen Anschriftenwechsel zu unterrichten. Der Auftraggeber hat WISTA alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Leistung entstehen.
- 5.2.11 Eine allfällige Be- und Verarbeitung der Leistung durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen von WISTA. Im Falle einer Verarbeitung der Ware erwirbt WISTA an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihm gelieferten Leistung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, nicht WISTA gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermengt wird.
- 5.2.12 Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Leistung ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentum von WISTA geltend zu machen, WISTA unverzüglich schriftlich zu verständigen und WISTA alle Aufwendungen für die Erhaltung des Eigentums zu ersetzen.

5.3 Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.3.1 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 5.3.2 Vom Auftraggeber erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.
- 5.3.3 Gegen Ansprüche von WISTA kann der Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder von WISTA ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.
- 5.3.4 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Waren) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des Auftraggebers sind unbeachtlich.

6. Verfügbarkeit, Störungsbehebung

6.1 Verfügbarkeit

- 6.1.1 Die Verfügbarkeit der Leistungen von WISTA ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem allenfalls abgeschlossenen SLA und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen.
- 6.1.2 WISTA erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. WISTA kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6.2 Störungsmeldung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen an Leistungen und Lieferungen WISTA unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und diesem die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

6.3 Störungsbehebung

- 6.3.1 WISTA verpflichtet sich, mit der Behebung von Störungen innerhalb der in der für die gegenständliche Lieferung und Leistung maßgeblichen vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem allenfalls abgeschlossenen SLA genannten Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung zu beginnen und die Störung binnen der angeführten Frist ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Über in der vertraglichen Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder einem SLA hinausgehende Entstörungsarbeiten führt WISTA jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.
- 6.3.2 Der Auftraggeber hat WISTA bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beizustellen und WISTA den damit allenfalls verbundenen Zutritt zu den Einrichtungen umgehend zu ermöglichen. Sofern im Rahmen einer

Störungsbehebung die vorübergehende Entfernung der Einrichtung(en) von WISTA notwendig ist, hat der Auftraggeber dies auf eigene Kosten vorzunehmen und die Durchführung der weiteren Arbeiten weder zu verzögern noch zu behindern. Veränderungen an Anlagen, Gebäuden, Geräten udgl. von WISTA durch den Auftraggeber bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WISTA und dürfen nur im Rahmen der rechtlichen und technischen Gegebenheiten vorgenommen werden. Sämtliche diesbezüglichen Arbeiten sind auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

6.4 Regelentstörungszeit

6.4.1 Regelentstörungszeit ist die – sofern nicht anders vereinbart – Zeit von 08:00 bis 17:00 UHR an Werktagen. Samstag, der 24. und der 31. Dezember sowie der Karfreitag gelten nicht als Werktage.

6.4.2 WISTA verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit in den Geschäftszeiten von WISTA zu reagieren.

6.5 Vom Auftraggeber zu vertretende Störungen

6.5.1 Kann eine Entstörung aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, können daraus resultierende Folgen WISTA nicht angelastet werden. Der Auftraggeber hat WISTA daraus entstandene Kosten zu ersetzen.

6.5.2 Eine Störung ist insbesondere dann dem Auftraggeber anzulasten, wenn die Störung auf Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe des Auftraggeber oder Dritter zurückzuführen ist, wenn die Beeinträchtigung durch Computerviren beim Auftraggeber verursacht wurde sowie wenn der Auftraggeber oder Dritte die von WISTA auferlegten Richtlinien und/oder Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten haben. Die Beweislast für die Einhaltung derartiger Vorschriften obliegt dem Auftraggeber.

6.5.3 WISTA wird dem Auftraggeber Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen der vom Auftraggeber in Betrieb befindlichen Systeme, soweit diese insbesondere zur Wartung, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, Verbesserung einer Lieferung oder einer Leistung oder Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ohne schuldhaftes Verzögerung in geeigneter Weise mitteilen. Angekündigte Unterbrechungen im Sinne dieses Punktes sowie Unterbrechungen auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die ohne Verschulden von WISTA entstehen, stellen keinen Ausfall eines Netzes oder einer Leistung dar und werden nicht zu den garantierten Verfügbarkeitszeiten gezählt. Die Haftung von WISTA für diese Unterbrechungen ist ausgeschlossen, insbesondere bei Mängeln der Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen Dritter.

7. Gewährleistung

7.1 Frist

7.1.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und zwar auch dann, wenn die Lieferungen oder Leistungen mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden.

7.1.2 Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber WISTA kein Rückgriff geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

7.2 Mängelrüge, Untersuchungspflicht

7.2.1 Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des Auftraggeber setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Leistung, diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Ware als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

7.2.2 Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist ausgeschlossen.

7.3 Behebung durch WISTA

- 7.3.1 WISTA hat bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels zunächst nach seiner Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung oder deren mangelhaften Teile zu ersetzen, an Ort und Stelle zu verbessern oder sich zwecks Verbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 7.3.2 Sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Betriebsstillstände, Forcierungen, Folge- und Vermögensschäden, Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftraggeber zu tragen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien udgl. vom Auftraggeber WISTA unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile gehen ins Eigentum von WISTA über.
- 7.3.3 Ist eine Verbesserung nicht möglich oder tunlich, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, die Wandlung des Vertrages verlangen.
- 7.3.4 WISTA ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

7.4 Rücktrittsrecht des Auftraggeber

- 7.4.1 Ist WISTA nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.
- 7.4.2 Dem Auftraggeber stehen aus Anlass des Rücktritts keine Schadenersatzansprüche gegenüber WISTA zu.

7.5 Ausschluss der Gewährleistung

- 7.5.1 Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des Auftraggeber oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für WISTA jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den Auftraggeber oder einen seiner Dienstnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Prinzipiell kommen Verbesserung (Mängelbeseitigung) und Austausch (Ersatzleistung) als primäre, sowie Preisminderung und Wandlung als sekundäre Gewährleistungsbehelfe in Frage. Eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung und eine andere Reihung der Gewährleistungsbehelfe in den AGB sind gegenüber Unternehmern möglich.
- 7.5.2 WISTA steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des Auftraggeber oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

8. Haftung

8.1 Voraussetzungen

- 8.1.1 Die Haftung von WISTA ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung von WISTA für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 8.1.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei WISTA zurechenbaren Personenschäden, bei Schäden an Sachen, die WISTA zur Bearbeitung übergeben wurden und bei atypischen Schäden.
- 8.1.3 Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggeber setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge entsprechend Punkt 7.2 voraus.
- 8.1.4 WISTA haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

8.2 Softwarehaftung

WISTA übernimmt weder Haftung, noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Auftraggeber genügt, mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen und Virenschutz geht WISTA nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet auch nicht dafür. Ebenso haftet WISTA auch nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierten Firewall- und Virenschutz-Systemen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird.

8.3 Eingesetzte Geräte und Einrichtungen

Der Auftraggeber haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen von WISTA, die WISTA im Zuge der Erbringung seiner Lieferungen oder Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers aufgestellt hat, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch WISTA oder dessen Beauftragte verursacht.

8.4 Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

8.4.1 Wird WISTA wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber WISTA unverzüglich informieren. WISTA wird dem Auftraggeber die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

8.4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, WISTA jeden Schaden zu ersetzen, den diese aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber – insbesondere aufgrund patent-, marken-, musterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche UWG) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet. Siehe dazu auch Punkt 4.1.5.

8.4.3 Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die WISTA mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbaren kann. Der Auftraggeber darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.

8.5 Haftungsbeschränkung der Höhe nach

8.5.1 Der Höhe nach ist die Haftung von WISTA für jedes schadenverursachende Ereignis, sofern nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht, gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EURO 12.500,- gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EURO 75.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Ersatzansprüche sind jedoch maximal mit dem Auftragswert begrenzt!

8.5.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für von WISTA in Verwahrung oder in Arbeit genommene Sachen, die hierbei abhandenkommen.

9. Vertragsdauer

9.1 Ordentliche Kündigung

9.1.1 Sämtliche Vertragsverhältnisse können von WISTA, sofern nicht anders vereinbart, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bzw. vom Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, zum Letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

9.1.2 WISTA ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten zu kündigen. Der Auftraggeber ist zu einer solchen Kündigung nur berechtigt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9.2 Außerordentliche Kündigung

WISTA ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde (das Beendigungsrecht kann unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden), wenn der Auftraggeber wesentliche Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt, oder wenn der Auftraggeber untergeht/stirbt oder die Eigenberechtigung verliert.

10. Sonstiges

10.1 Geheimhaltung, Datenschutz

- 10.1.1 Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht von WISTA schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.
- 10.1.2 Der Auftraggeber hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 10.1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- 10.1.4 Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch den Auftraggeber wird die Bezahlung einer vom Verschulden des Auftraggeber und dem Nachweis eines Schadens unabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.
- 10.1.5 Die Verpflichtungen nach Punkt 10.1 bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch WISTA und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht.

10.2 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger von WISTA, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von WISTA kontrolliert werden gilt die Zustimmung des Auftraggebers als erteilt.

10.3 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

- 10.3.1 Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.
- 10.3.2 Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtheit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.
- 10.3.3 Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift WISTA umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Auftraggeber im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird WISTA diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.
- 10.3.4 Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

10.5 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Interpretation

10.5.1 Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Traunstein. WISTA ist wahlweise berechtigt, den Auftraggeber auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

10.5.2 Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5.3 Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.